

Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sind Vertragsinhalt bei Motorinstandsetzungen.

I. Allgemeines:

1. Sämtliche Vereinbarungen sind hinsichtlich deren Geltung schriftlich zu dem gegenständlichen Vertrag im beidseitigen Einverständnis festzuhalten. Dies gilt auch für Nebenabreden sowie für nachträgliche Vertragsänderungen.
2. Mit der Beauftragung der Motorinstandsetzung (Zahlungseingang einer mindestens 50% Anzahlung beim Empfänger bzw. Übermittlung einer Überweisungsbestätigung) gelten diese Geschäftsbedingungen als vereinbart!
3. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag auf eine dritte Person bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.
4. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine möglichst gleiche Regelung, die dem Zwecke der gewollten Regelung am nächsten kommt.
5. Der Käufer ist prinzipiell verpflichtet, vor der Beauftragung der Motorinstandsetzung zu prüfen, ob eine Motorinstandsetzung möglich ist. Eine Haftung des Verkäufers bei einer Beauftragung des Käufers, wo die nötigen Voraussetzungen für eine Motorinstandsetzung (siehe Angebot) nicht gegeben sind, ist ausgeschlossen. Eine Haftung des Verkäufers für nach dem Einbau des instandgesetzten Motors, auftretende Mängel an Anbauteilen ist ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind Teile, welche im Zuge der Motorinstandsetzung zusätzlich überholt bzw. erneuert wurden (auf die Dauer der gewährten Garantie bzw. Gewährleistung).

II. Besondere Bestimmungen für Anbauteile

1. Die Prüfung von Anbauteilen im Zuge der Motorinstandsetzung ist lediglich eine Momentaufnahme, um zu gewährleisten, dass der instandgesetzte Motor bei der Inbetriebnahme keinerlei erneute Schäden, durch nicht intakte Anbauteile erleidet. Eine spätere Haftung des Verkäufers für einen Mangel oder den daraus entstandenen Folgeschäden, ist ausgeschlossen. Dies betrifft sämtliche Ersatzteile, welche lediglich geprüft, jedoch nicht erneuert werden, insbesondere Injektoren, AGR-Kühler und -Ventil, Diesel-Partikel-Filter, Katalysatoren, Ladeluftkühler und Ladeluftschläuche.
2. Stimmt der Käufer einer Erneuerung von fehlerhaften Anbauteilen, trotz Empfehlung des Verkäufers nicht zu, sind jegliche Folgeschäden oder auch ein eventuell erneut auftretender Motorschaden von der Haftung des Verkäufers gänzlich ausgeschlossen.

III. Gewährleistung (generell eingeschränkt auf 18 Monate):

1. Der Käufer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei allen (nicht ersetzten) Ersatzteilen um jene handelt, die bereits vor der beauftragten Motorinstandsetzung auf dessen Motor verbaut waren und somit bereits einem unbekanntem Verschleiß ausgesetzt waren, wodurch vom Verkäufer keinerlei Haftung für deren Funktionalität und Haltbarkeit übernommen werden kann.
2. Von der Gewährleistung sind sämtliche Ersatzteile ausgeschlossen, die vom Verkäufer nicht, gemäß der angebotenen Leistung im Zuge der Motorinstandsetzung erneuert wurden. Weiters sind sämtliche Teile von der Gewährleistung ausgeschlossen, welche nicht mit dem Motor in Verbindung stehen. So wird zum Beispiel keine Haftung für Teile übernommen, welche in der Zeit der Verweildauer des Fahrzeuges beim Verkäufer aufgrund von Witterung oder Verharren in einer bestimmten Position, zu Schaden gekommen sind oder danach einen Schaden erleiden. (z. B. Stoßdämpfer, Gummi-Manschetten, Luftbalgen bei Niveauregulierung, Gelenke, Fahrwerksteile, etc.)
3. Im Falle eines Mangels nach Vollendung der Motorinstandsetzung ist der Käufer zunächst berechtigt, vom Verkäufer Verbesserung (Reparatur) zu verlangen. Darüber ist der Verkäufer unmittelbar zu verständigen. Der Verkäufer ist prinzipiell primär berechtigt, die Mängelbehebung auf die von ihm bestimmte Art und Weise zu veranlassen. Fremdkosten werden nur nach vorheriger ausdrücklicher Zusage des Verkäufers an den Käufer im vereinbarten Ausmaß übernommen.
4. Für die Behebung des Mangels, hat der Verkäufer dem Käufer innerhalb von 15 Werktagen zumindest einen Status mitzuteilen, um welchen Mangel es sich handelt. Die Beseitigung des Mangels hängt von etwaigen Lieferzeiten benötigter Ersatzteile, sowie der benötigten Arbeitszeit für die Behebung des Mangels ab. Eine Haftung des Verkäufers, dass dem Käufer dessen Fahrzeug für die Dauer der Behebung des Mangels nicht zur Verfügung steht, ist gänzlich ausgeschlossen. Auch werden für diese Zeit keine Leihwagenkosten und Kosten für Versicherung und andere mit dem Fahrzeug in Verbindung stehenden Kosten übernommen!
5. Handelt es sich nicht um eine berechtigte Reklamation, so ist der Käufer für die Übernahme entstandener Transportkosten des Fahrzeuges verpflichtet. Die Behebung des Mangels im Falle einer nicht berechtigten Reklamation sind nach Absprache vom Käufer zu tragen.
6. (Mängelrüge) Offensichtliche Mängel sind längstens innerhalb einer Frist von 5 Werktagen ab Erhalt des instandgesetzten Motors bzw. dem Fahrzeug, dem Verkäufer bei sonstigem Anspruchsverlust mitzuteilen.
7. Nach Auslieferung eines instandgesetzten Motors (ohne Fahrzeug) ist der Käufer verpflichtet, sich an die Garantiebedingungen und Einbaurichtlinien des Verkäufers zu halten. Jegliche Zuwiderhandlung hat einen Anspruchsverlust zur Folge. Folgeschäden an Teilen, Fahrzeugen und Personen nach einer unsachgemäßen Inbetriebnahme sind von jeglicher Haftung ausgeschlossen.
8. Erfüllungsort in Fällen der Gewährleistung ist der Sitz des Unternehmens des Verkäufers bzw. der Sitz des mit der Motorinstandsetzung beauftragten Unternehmens.
9. Die gewährte Garantie bzw. Gewährleistung ist in keinem Fall übertragbar!

IV. Erfüllung / Lieferfrist:

1. Der Käufer hat den Vertrag erfüllt, wenn der vollständige Kaufpreis samt allen aus dem Kaufvertrag ersichtlichen Nebenspesen in voller Höhe beim Verkäufer eingegangen ist. Erst danach wird der instandgesetzte Motor bzw. das Fahrzeug des Kunden retourniert. Vereinbarte Versandkosten sind jedenfalls vom Käufer zu tragen.
2. Der Verkäufer hat den Vertrag erfüllt, wenn er den instandgesetzten Motor bzw. das Fahrzeug mit dem instandgesetzten Motor an den Käufer versendet hat. Jedenfalls aber, wenn der Käufer die Ware übernommen hat. Mit der Übergabe gehen alle Gefahren auf den Käufer über.
3. Es gilt die vertraglich vereinbarte Lieferfrist, welche jedoch von zahlreichen Faktoren abhängig ist. Eine Haftung des Verkäufers wegen Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist ist ausgeschlossen, sofern diese aus einem nachvollziehbaren Grunde zu Stande gekommen ist. Gründe für Ausdehnung der Lieferfrist auf ein unbestimmtes Ausmaß, können mangelnde Verfügbarkeiten von Ersatzteilen, auftretenden Komplikationen beim Zusammenbau des Motors, sowie das Auftreten von Mängeln an anderen Ersatzteilen des Fahrzeuges, nach dem Einbau des instandgesetzten Motors, da diese bei der Anlieferung nicht betriebsbereiter Fahrzeuge, nicht im Vorfeld erfasst werden können. Jegliche Haftung wegen Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist ist ausgeschlossen!

V. Rücktritt:

1. Konsumenten als Käufer werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem gegenständlichen Kaufgeschäft nicht um einen Vertrag nach dem Fernabsatzgesetz (FAGG) handelt und daher ein rechtlich unbegründeter einseitiger Rücktritt vom Vertrag seitens des Käufers nicht möglich ist.
2. Kommt der Käufer mit der Zahlung des Restbetrages nach erfolgter Instandsetzung des Motors in Verzug, so kann der Verkäufer dem Käufer schriftlich eine Nachfrist von 5 Werktagen mit der Erklärung setzen, dass nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist eine Standgebühr von 15 Euro pro Tag für Fahrzeuge und 10 Euro pro Tag für Motoren anfällt, welche nach Auslieferung der Ware in Rechnung gestellt wird. Die Verständigung über die Setzung einer Nachfrist hat seitens des Verkäufers schriftlich (per Email inkl. Zustellungsbestätigung) zu erfolgen und gilt ab Zugang. Im Falle des Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen in der Höhe von 5% über dem Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank als vereinbart.
3. Wird seitens des Verkäufers ein vertraglich vereinbarter Liefertermin um mehr als 30 Werktage überschritten, kann der Käufer in weiterer Folge unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 15 Werktagen zur Erfüllung nach deren fruchtlosen Verstreichen (Verzug durch den Verkäufer) vom Vertrag zurücktreten. Die Verständigung über die Setzung einer Nachfrist hat seitens des Käufers schriftlich zu erfolgen und gilt ab Zugang. Die angefallenen Kosten bis zum Rücktritt vom Vertrag für bereits geleistete Arbeit und Ersatzteile werden vom Verkäufer von bereits geleisteten Anzahlungen in Abzug gebracht. Sollten die Kosten höher als die bereits geleisteten Anzahlungen sein, so hat der Käufer gemäß „Punkt IV. Erfüllung/Lieferfrist“ die Bezahlung vor Erhalt der Ware zu leisten. Etwaige Kosten für den Rücktransport der Ware (Fahrzeug und/oder Motor, im Zustand des Zeitpunktes bei Vertragsrücktritts) sind vom Käufer zu tragen. Der Käufer kann einen allfälligen Schadenersatz nur verlangen, wenn der Verzug des Verkäufers vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgte. Die Beweislast hierfür liegt beim Käufer.
4. Sollte der Käufer auf den Verkäufer, trotz regelmäßigem Informationsfluss (mindestens 14-tägig) ungerechtfertigten Zeitdruck ausüben bzw. diesem einen beabsichtigten Lieferverzug unterstellen, so ist der Verkäufer 5 Tage nach Vorankündigung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. In diesem Falle wird zusätzlich zu den, bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten, vom Verkäufer ein Pönale von 20% des Gesamtbetrages in Rechnung gestellt bzw. von den bereits geleisteten Anzahlungen in Abzug gebracht. Die Kosten für den Rücktransport des Fahrzeuges und/oder des Motors, sowie die Kosten für das fachgerechte Verpacken des Motors im Zustand zum Zeitpunkt des Vertragsrücktritts, gehen zu Lasten des Käufers.
5. Erfüllt ein Teil den Vertrag aus anderen als in den Punkten 2., 3. und 4. erwähnten Fällen nicht, ist der andere Teil unter Setzung einer Nachfrist von 15 Werktagen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die Verständigung über die Setzung einer Nachfrist hat schriftlich zu erfolgen und gilt ab Zugang.
6. Bei ungerechtfertigter Nichterfüllung des Vertrages durch den Verkäufer und hieraus begründetem Rücktritt des Käufers hat der Verkäufer eine etwaige Anzahlung bzw. den bereits vollständig bezahlten Kaufpreis abzüglich der Kosten bereits geleisteter Arbeiten, innerhalb von 15 Werktagen rückzuerstatten. **Schadenersatzforderung sind generell ausgeschlossen.**
7. Bei ungerechtfertigter Nichterfüllung des Vertrages durch den Käufer und hieraus begründetem Rücktritt des Verkäufers ist der Verkäufer berechtigt, maximal 15% des Kaufpreises als Stornogebühr zu verlangen und diese, neben den, bis zum Zeitpunkt des Rücktritts angefallenen Kosten, von bereits geleisteten Anzahlungen in Abzug zu bringen. Damit verbundene Transportkosten bezüglich der Rücksendung der Ware gehen zu Lasten des Käufers.

VI. Rechtswahl, Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist Deutsch. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische Gerichtsbarkeit. Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, ist zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten, das für den Unternehmenssitz des Verkäufers, sachlich und örtlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig.